



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

Kreisverwaltung ♦ Postfach 420 ♦ 58317 Schwelm

An alle Halterinnen und Halter von Wiederkäuern
im Ennepe- Ruhr-Kreis

◆
Hauptstraße 92
58332 Schwelm
Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Auskunft: Frau Paß

Zimmer: 054
Telefon: 02336 93 2402
Telefax: 02336 93 12402
E-Mail: b.pass@en-kreis.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Aktenzeichen
32/7

Datum
23.01.2019

**Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrgebietes
zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit**

Aufgrund

- §§ 4 und 5 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1095) (BlauzungenV) und § 1 der EG-Blauzungenbekämpfung Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, i.V.m. §§ 37 Satz 1, Nr. 3, 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1939) (TierGesG).
- Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV. NRW. S. 104), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27.11.2018 (GV. NRW. S. 629)
- § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV NRW S.602/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung
- des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung

◆
Telefon (02336) 93-0
Telefax (02336) 932222
<http://www.en-kreis.de>

Städt. Spk. Schwelm
BLZ 454 515 55
Konto 000 001 41

Sparkasse Witten
BLZ 452 500 35
Konto 9696

Postbank Dortmund
BLZ 440 100 46
Konto 181 414 65

Sprechstunden:
Mo-Fr 7.30-9.30 Uhr, ansonsten
nach Vereinbarung

Busverbindung:
Linie 564, 567, 569,
588, 608 u. SB 37

wird für den Ennepe- Ruhr- Kreis folgendes bestimmt:

I.

1. Das gesamte Gebiet des Ennepe- Ruhr- Kreises wird zum Sperrgebiet bezüglich der Blauzungenkrankheit erklärt.

2. Für das Sperrgebiet wird Folgendes angeordnet:

2.1. Wer Wiederkäuer hält, hat, sofern noch nicht geschehen, die Haltung und den Standort der Tiere (Stall, Weide, Triebweg) unverzüglich dem Veterinäramt Ennepe- Ruhr- Kreis als zuständiger Behörde anzuzeigen.

2.2. Das Verbringen von Wiederkäuern, Embryonen, Samen und Eizellen von Wiederkäuen aus dem Sperrgebiet ist verboten.

2.3. Für Zucht-, Nutz- und Schlachtwiederkäuer ist gemäß Artikel 7, Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1266/2007 ein Verbringen innerhalb des Sperrgebietes nur gestattet, sofern die Tiere klinisch gesund sind und eine entsprechende Haltererklärung mitgeführt wird.

Wichtiger Hinweis:

Unter bestimmten Voraussetzungen können entgegen Nr. 2.2. Tiere aus dem Sperrgebiet verbracht werden.

Informationen dazu finden Sie unter:

<https://www.enkreis.de/politikverwaltung/verwaltung/dienstleistung-a-z/dienstleistung/show/tierseuchenbekaempfung-blauzungenkrankheit.html>

Dort ist ebenfalls die Tierhaltererklärung zu 2.3. zu finden.

II.

Die sofortige Vollziehung der unter I. Nr. 2.1 und 2.3 getroffenen Regelungen wird angeordnet.

III.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

A. Sachverhalt

Im Kreis Bad Kreuznach, Rheinland- Pfalz wurde am 18.01.2019 der Ausbruch der Blauzungenkrankheit Serotyp 8 in einem Betrieb amtlich festgestellt und gemäß § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit öffentlich bekannt gemacht. Um den in Seibersbach betroffenen Betrieb wird eine 150 km Restriktionszone festgelegt.

Das Gebiet des gesamten Ennepe-Ruhr-Kreises liegt somit in dieser 150-km-Zone.

B. Begründung

Begründung der Anordnungen zu I.:

Zu Nr. 1 der Verfügung:

Nach Feststellung der Blauzungenkrankheit (BT) ist gemäß § 5 Abs. 4 der BlauzungenV in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 18 TierGesG das Gebiet um den betroffenen Betrieb mit einem Radius von mindestens 100 Kilometern als Sperrgebiet festzulegen.

Aufgrund des aktuellen Seuchengeschehens wird die Zone auf 150 km um den Seuchenbestand festgelegt. Das in Baden-Württemberg, in Rheinland-Pfalz und im Saarland vorherrschende Seuchengeschehen mit mehreren Ausbruchsbetrieben ist diffus und multifokal, so dass dieses Vorgehen unter Berücksichtigung der epidemiologischen Gegebenheiten notwendig war.

Damit entsteht ein Restriktionsgebiet, welches auch den gesamten Ennepe- Ruhr- Kreis umfasst.

Die betroffenen Gebiete wurden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Absprache mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes NRW festgelegt.

Diese Verfügung dient der Einhaltung von EU und innerstaatlichen Vorschriften der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG Blauzungenbekämpfungsverordnung) vom 30.06.2015 geändert am 03.05.2016 i. V. m. der VO (EG) Nr. 1266/2007.

Die Blauzungenkrankheit ist eine virusbedingte, meist akut verlaufende Krankheit der Schafe und Rinder. Daneben sind auch Ziegen, Neuweltkameliden und Wildwiederkäuer für die Krankheit empfänglich. Sowohl das EU-Recht als auch das nationale Recht zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit definiert als empfängliche Tiere alle Wiederkäuer.

Der Erreger der Blauzungenkrankheit ist für den Menschen nicht gefährlich.

Die Krankheit wird durch Stechmücken der Gattung Culicoides (= Gnitzen) übertragen. Daher tritt die Blauzungenkrankheit saisonal verstärkt in der warmen Jahreszeit bei feuchtwarmem Wetter auf. Gnitzen stechen Tiere vor allem im offenen Gelände in der Zeit zwischen Abend- und Morgendämmerung. Eine Behandlung der Tiere zum Schutz vor diesen Vektoren kann mit Hilfe sog. Repellentien erfolgen, verhindert Infektionen jedoch nicht sicher.

Zu Nr. 2.1 der Verfügung:

Gemäß § 6 der Blauzungenverordnung hat derjenige, der empfängliche Tiere in einem Restriktionsgebiet hält, dies der zuständigen Behörde anzuzeigen, sobald die BTV-8 amtlich festgestellt ist und das Restriktionsgebiet bekannt gegeben worden ist. Dabei ist auch der jeweilige Standort (Stall, Weide, Triebweg) mitzuteilen.

Die Kenntnis der Standorte der für die Tierseuche empfänglichen Tierarten ist zwingende Voraussetzung für eine effektive Tierseuchenbekämpfung durch die zuständige Behörde. Nur so kann eine Überwachung der für die Restriktionszone geltenden Auflagen gewährleistet und einer Weiterverbreitung der Tierseuche Einhalt geboten werden.

Ebenso würde der Verdacht oder der Ausbruch der Blauzungenkrankheit schnelles Handeln der zuständigen Behörde erfordern.

Eine effektive Tierseuchenbekämpfung kann nur dann erfolgen, wenn behördliche Maßnahmen zügig eingeleitet und dementsprechend schnell greifen können, um so eine Weiterverbreitung der Tierseuche zu verhindern.

Dies setzt voraus, dass durch die zuständige Behörde zu jedem Zeitpunkt auf notwendige Informationen über den Standort der Tiere, Art und Anzahl etc. zugegriffen werden kann.

Eine zeitliche Verzögerung, die sich durch Unkenntnis der Standorte der empfänglichen Tiere zwangsläufig ergäbe, würde dazu führen, dass Maßnahmen einer erfolgreichen

Tierseuchenbekämpfung nicht schnell genug und nicht zielgerichtet durchgeführt werden könnten.

Zu Nr. 2.2 und Nr. 2.3 der Verfügung:

Das Verbringungsverbot zum Schutz gegen die Verschleppung der Blauzungenkrankheit ergibt sich aus § 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Danach ist das Verbringen empfänglicher Tiere aus einer Sperrzone im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37) verboten, soweit und solange keine Ausnahme auf Grundlage von Artikel 8 in Verbindung mit Anhang III der VO (EG) 1266/2007 zugelassen werden kann.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die mit hohen wirtschaftlichen Schäden einhergeht.

Das Risiko, dass das Virus durch Handel mit empfänglichen Tieren, Eizellen, Embryonen und Sperma weiterverbreitet wird, ist nicht auszuschließen. Die Anordnung wird in Ausübung des mir hierbei zustehenden Ermessens getroffen, um das Risiko einer Weiterverschleppung der Tierseuche zu verhindern. Entgegenstehende Interessen müssen gegenüber den Interessen an der Bekämpfung der Tierseuche zurückstehen. Die Anordnung ist geeignet und erforderlich, um den mit ihr verfolgten Zweck zu erreichen. Sie ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Zweck steht, nämlich der Verhinderung einer Verschleppung des Virus. Die erheblichen Gefahren für die Tiergesundheit und beträchtliche volkswirtschaftliche Schäden infolge einer Ausbreitung der Erkrankung würden damit breit gestreut werden, was nicht hinnehmbar ist.

Das Verbot des Verbringens von für die Krankheit empfänglichen Tieren, Eizellen, Embryonen und Sperma ist somit erforderlich und geeignet, eine mögliche Weiterverbreitung der Seuche zu verhindern.

Für das Verbringen von empfänglichen Tieren aus der Restriktionszone hinaus in von der Blauzungenkrankheit freie Gebiete innerhalb Deutschlands gelten die in Artikel 8 der VO (EG) Nr. 1266/ 2007 und insbesondere in Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b dieser Verordnung genannten Voraussetzungen (s. Anlage).

Ein Verbringen innerhalb derselben Restriktionszone stellt – bezogen auf Serotyp 8 der Blauzungenkrankheit- kein zusätzliches Risiko für die Tiergesundheit dar, sofern die Voraussetzungen von Artikel 7, Absatz 1 der VO (EG) Nr. 1266/ 2007 erfüllt sind.

Begründung zu II.

Die nach pflichtgemäßen Ermessen erfolgende behördliche Anordnung der sofortigen Vollziehung der in Nr. 2.1 und in Nr. 2.3 des Tenors dieser Allgemeinverfügung erfolgten Anordnungen beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151). Die Voraussetzung für diesen ausnahmsweise erfolgenden Wegfall der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels liegt vor:

Bei der BT handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden durch weitreichende Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seuchenverschleppung im Rahmen von möglichen Rechtsbehelfsverfahren überprüft

wird. Die Dringlichkeit, d. h. die Unaufschiebbarkeit der Vollziehung, ist vielmehr bereits anzunehmen, wenn – wie vorliegend – die begründete Besorgnis besteht, dass sich die mit dem Verwaltungsakt bekämpften Gefahren realisieren werden, schon ehe es zu einer abschließenden Entscheidung über den Verwaltungsakt kommt (vgl. Kopp/Schenke, Kommentar zur VwGO, 21. Aufl. 2015, Rdnr. 96 zu § 80). Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage.

Hinweis:

Der Wegfall der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen die Anordnung unter I., Nr. 2.2 (Verbringungsverbot) bedarf keiner gesonderten behördlichen Anordnung, da dieser Wegfall bereits gesetzlich angeordnet ist (§ 37 Satz 1 Nr. 3 TierGesG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1 in 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Ab. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVVO VG/FG) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“ Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez.

Dr. Richter

Amtstierarzt des Ennepe-Ruhr-Kreises